

1. Aufsätze

Solidarität und Eigenverantwortung in der Sozialversicherung

Anmerkung zu drei Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts¹

von **Andreas Hänlein**, München

| | |
|--|-----|
| I. Einleitung | 489 |
| II. Die sozialversicherungsrechtliche Ausgangslage in der Türkei | 490 |
| 1. Das Sozialversicherungssystem der Türkei | 490 |
| 2. Die Unfallversicherung | 490 |
| 3. Die Krankenversicherung | 490 |
| 4. Sanktionen bei Mitverschulden des Versicherten | 491 |
| a) Art. 110 SSK | 491 |
| b) Art. 111 SSK | 491 |
| III. Die Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts .. | 491 |
| 1. Die Sachverhalte | 491 |
| 2. Die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts | 492 |
| 3. Die Sondervoten | 492 |
| IV. Bewertung der Entscheidungen | 493 |
| V. Bewertung der Problematik aus der Sicht internationaler Normen | 493 |
| 1. Die einschlägigen Normen des internationalen Rechts | 493 |
| 2. Zur Auslegung der internationalen Regeln | 493 |
| a) Sanktionierung nicht strafbaren Fehlverhaltens nur bei Vorsatz | 493 |
| b) Sanktionierung strafbaren Fehlverhaltens ebenfalls nur bei Vorsatz | 494 |
| VI. Fazit | 494 |

I. Einleitung

„Nemo ex suo delicto meliorem suam conditionem facere potest“ – „Niemand kann durch sein Vergehen seine Rechtslage verbessern“.² Diese Regel alten Rechts, die das Corpus Iuris Civilis überliefert, wird noch heute als allgemeines Rechtsprinzip angesehen.³

Im Sozialversicherungsrecht, und zwar in verschiedenen nationalen Rechten wie auch im internationalen Sozialversicherungsrecht, hat die Regel in jüngster Zeit eine bemerkenswerte Rolle gespielt. Sie liegt gesetzlichen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts etwa in Deutschland, in der Schweiz und in der Türkei zugrunde und ist Gegenstand einschlägiger internationaler Übereinkommen.

So gilt in der deutschen Krankenversicherung der Satz, daß die Krankenkassen das Krankengeld ganz oder teilweise versagen können, wenn sich Versicherte eine Krankheit vorsätzlich oder bei einem von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen zugezogen haben.⁴ Nach dem „Bundesgesetz über die Unfallversicherung“ der Schweiz werden Geldleistungen gekürzt, wenn der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt hat.⁵ Im internationalen Sozialversicherungsrecht gestattet insbesondere die Konvention Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation die Versagung von Leistungen der Sozialversicherung, soweit der Versicherungsfall durch eine strafbare Handlung oder durch ein bewußtes Fehlverhalten verursacht wurde.⁶

Auch das Sozialversicherungsrecht der Türkei kennt eine vergleichbare Regelung in den Art. 110 und 111 des Gesetzes über die Sozialversicherungen (SSK).⁷

Derartige Regelungen des Sozialversicherungsrechts sind Ausdruck des Bemühens, einen angemessenen Ausgleich zwischen „Solidarität und Eigenverantwortung“⁸ zu finden. Sie werfen spezifische Gerechtigkeitsprobleme auf. Nimmt ein Versicherter die Solidargemeinschaft seiner Versicherung auf Zahlung einer Lohnersatzleistung in An-

spruch, macht er in aller Regel ein Recht geltend, das er sich durch die Entrichtung von Beiträgen oder Prämien „erkauft“ hat. Es kommt hinzu, daß der Versicherte die Leistung typischerweise zur Sicherung seiner und seiner Familie Existenz dringend benötigt. Vor diesem Hintergrund ist bei Anwendung der *regula iuris antiqui* im Gebiet des Sozialversicherungsrechts besondere Vorsicht geboten.

Wenn sich, wie jüngst in der Türkei geschehen, ein Verfassungsgericht gar mehrfach dieser Problematik annimmt und überdies einschlägige Beschlüsse eines gerichtsähnlichen Gremiums einer internationalen Organisation ergehen, verdienen diese Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit.

Im folgenden soll daher über die Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts zu Art. 110 SSK berichtet werden (sub III). Dies setzt einen Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Ausgangslage voraus (sub II). Die Bewertung der darzustellenden Entscheidungen des

* *Dr. iur. Andreas Hänlein*, Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Herrn Prof. Dr. Tankut Centel, Universität Istanbul, danke ich für seine hilfreichen Hinweise bei der Abfassung dieses Beitrages; für Anregungen im Hinblick auf die angesprochenen Fragen des internationalen Rechts danke ich Frau Dr. Angelika Nußberger, München.

¹ Urteile vom 10.12.1991 (s.u. Fn. 32); vom 25.10.1994, Übersetzung in diesem Heft S. 508; vom 11.7.1995 (s.u. Fn. 35).

² Dig. 50, 17 [De diversis regulis iuris antiqui], 134 § 1 (Ulpian). Übersetzung von *Liebs*, Lateinische Rechtsregeln und Rechtsprechungswörter, 6. Aufl., 1997, N 51.

³ *Bing Cheng*, General Principles of Law as Applied by International Courts and Tribunals, London 1953, S. 149-158 zu den Regeln „Nullus commodum capere [potest] de sua injuria propria“/ „No one can be allowed to take advantage of his own wrong“, und „Ex delicto non oritur actio“/ „An unlawful act cannot serve as the basis of an action in law“. Vgl. ferner den Hinweis auf diese „allgemeine Rechtsregel“ („Hiç kimse kendi kusurunu dayanarak bir hak talep edemez“) bei *Güzel/Okur*, Sosyal Güvenlik Hukuku, 5. Aufl., Istanbul 1996, S. 190 bzw. („Hiç bir kimse kendi kusurundan yararlanamaz“) bei *Çenberci*, Sosyal Sigortalar Kanunu Şerhi, Ankara 1985, S. 660.

⁴ § 52 SGB V; vgl. auch für die Unfallversicherung § 101 SGB VII und für die Rentenversicherung § 104 SGB VI.

⁵ Art. 37 Abs. 2 des „Bundesgesetzes über die Unfallversicherung“ der Schweiz v. 20.3.1981 (in Kraft seit dem 1.1.1984): „Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden die Geldleistungen gekürzt. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens die Hälfte der Leistungen, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls für Angehörige zu sorgen hat, denen bei seinem Tode Hinterlassenenrenten zustehen würden, oder wenn er an den Unfallfolgen stirbt“.

⁶ Art. 69 e, f der Konvention Nr. 102.

⁷ Gesetz Nr. 506 v. 17.4.1964 über die Sozialversicherungen, RG (= Resmi Gazete) v. 29.-31.7.1964, Nr. 11766-11769; mit Änderungen abgedruckt bei *Centel*, Sosyal Sigortalar Kanunu ve İlgili Mevzuat, 7. Auflage, Istanbul, 1997.

⁸ So die Überschrift des § 1 des die Krankenversicherung betreffenden Fünften Buches des deutschen Sozialgesetzbuches; vgl. auch *Boecken*, Formen der Individualverantwortung in der Sozialversicherung, in: Individualverantwortung im Sozialversicherungsschutz, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Band 42, 1997, S. 7 ff.

türkischen Gerichts (sub IV) wird schließlich abgerundet mit Überlegungen, die von den für die Problematik bedeutsamen Regelungen des internationalen Rechts und den hierzu ergangenen Beschlüssen ausgehen (sub V).

II. Die sozialversicherungsrechtliche Ausgangslage in der Türkei

1. Das Sozialversicherungssystem der Türkei⁹

Die Sozialversicherung der Türkei liegt in den Händen dreier Institutionen: der Pensionskasse für den öffentlichen Dienst, der Sozialversicherungsanstalt für Selbständige und freiberuflich Tätige und der Sozialversicherungsanstalt für Arbeitnehmer. Die Rechtsgrundlage für die Arbeitnehmer-sozialversicherung, der nach der Zahl der Versicherten die größte Bedeutung zukommt, ist das Gesetz Nr. 506 v. 17.7.1964.¹⁰ Nach diesem Gesetz sind im Grundsatz alle abhängig Beschäftigten pflichtversichert (Art. 3 SSK).¹¹

Das Gesetz gewährt den Versicherten und ihren Angehörigen Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bei (sonstiger) Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und im Alter. Außerdem sind Leistungen an Hinterbliebene vorgesehen.

Die Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts betreffen die Sicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie im Krankheitsfall.

2. Die Unfallversicherung

Der zweite Abschnitt des Gesetzes Nr. 506 regelt die „Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten“.

Ein Arbeitsunfall liegt nach der gesetzlichen Umschreibung vor allem dann vor, wenn sich ein Vorfall ereignet, während sich der Versicherte an seinem Arbeitsplatz aufhält, und wenn dieser Vorfall bei diesem eine körperliche oder seelische Störung verursacht (Art. 11 A a SSK).¹² Unter Berufskrankheit wird eine vorübergehende oder dauerhafte Krankheit, Behinderung oder seelische Störung verstanden, die sich ein Versicherter infolge der Bedingungen seiner Arbeit zuzieht (Art. 11 B Abs. 1 SSK). Ausgangspunkt für die Feststellung einer Berufskrankheit ist eine Berufskrankheitenliste (Art. 11 B Abs. 2).¹³

Im Leistungskatalog dieses Versicherungszweiges sind neben Leistungen der Gesundheitshilfe u. a. auch Geldleistungen vorgesehen. Dabei handelt es sich zum einen um eine Leistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, die dem Versicherten für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird („Geçici işgöremezlik ödeneği“ bzw. Verletztengeld,¹⁴ Art. 12 B i.V.m. 16 SSK). Erweist sich die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit als um mindestens 10 % gemindert, erwirbt er einen Anspruch auf eine Rente („Sürekli işgöremezlik geliri“ bzw. Verletztenrente, Art. 12 B i.V.m. 19 SSK).

Das auf den Tag bezogene Verletztengeld berechnet sich nach dem Brutto-Tagesverdienst des Versicherten. Solange sich dieser stationärer Behandlung unterzieht, beträgt die Leistung die Hälfte, solange ambulante Behandlung währt, zwei Drittel eines Tagesverdienstes (Art. 89 SSK).¹⁵ Die Höhe der Verletztenrente hängt ab vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Art. 20 Abs. 1 SSK). Bei dauerhafter und vollständiger Erwerbsunfähigkeit wird eine Jahresrente in Höhe von 70 % des Jahresverdienstes gezahlt, bei Teilerwerbsunfähigkeit entsprechend weniger (Art. 20 Abs. 2 u. 3 SSK). Für den Fall der Pflegebedürftigkeit ist ein Zuschlag von 50 % vorgesehen (Art. 20 Abs. 4 SSK).

Die Unfallversicherung wird mit Beiträgen finanziert, die anders als in den anderen Versicherungszweigen der Arbeitgeber alleine trägt (Art. 73 Abs. 1 S. 1 SSK). Die Höhe des Monatsbeitrages ergibt sich, wenn der maßgebliche Beitragssatz auf das Gehalt des Versicherten bezogen

wird (Art. 77 SSK). Der Beitragssatz, der mindestens 1,5 %, höchstens 7 % beträgt (Art. 73 Abs. 1 S. 2 SSK), hängt von der Gefahrenträchtigkeit der Tätigkeit des Arbeitnehmers ab (Art. 74 ff. SSK).

Anders als in Deutschland treten die Ansprüche aus der Unfallversicherung nicht an die Stelle etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber. Allerdings ermöglicht Art. 26 Abs. 1 SSK den Rückgriff der Sozialversicherungsanstalt beim Arbeitgeber wegen ihrer Aufwendungen, wenn der Versicherungsfall durch bestimmte, näher benannte Verhaltensweisen des Arbeitgebers verursacht wurde.¹⁶ In Rechtsprechung und herrschender Lehre wird der Rückgriffsmechanismus als Legalzession beurteilt.¹⁷

3. Die Krankenversicherung

Gegenstand des dritten Gesetzesabschnitts ist die Krankenversicherung. Sie bietet Schutz gegen das Risiko der Krankheit, sofern eine Krankheit nicht von den Regeln über die Unfallversicherung erfaßt wird (Art. 32 SSK). Unter Krankheit wird – in Ermangelung einer näheren gesetzlichen Definition – jede Krankheit im medizinischen Sinne verstanden.¹⁸ Als Leistungen sind insbesondere Gesundheitshilfe und eine Geldleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit vorgesehen (Art. 32 A u. C SSK). Diese Geldleistung, die dieselbe türkische Bezeichnung wie die entsprechende Leistung bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit trägt („Geçici işgöremezlik ödeneği“) kann im krankenversicherungsrechtlichen Zusammenhang mit „Krankengeld“ übersetzt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld sind (Art. 37 Abs. 1 SSK) die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten¹⁹ infolge Krankheit sowie die Zahlung von Beiträgen zur Krankenversicherung für 120 Tage innerhalb des Jahres vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Arbeitsunfähigkeit muß länger als zwei Tage

⁹ Vgl. auch *Sözer*, Grundzüge des Sozialrechts in der Türkei, ZIAS, 1996, S. 1 (7) m.w.N. und *Hänlein*, Soziale Sicherung für den Fall der Invalidität in der Türkei, DRV 1998, 556.

¹⁰ Vgl. bereits oben Fn. 7.

¹¹ SSK = Sosyal Sigortalar Kanunu (Gesetz über die Sozialversicherungen); in Art. 3 SSK findet sich allerdings auch ein Ausnahmekatalog.

¹² Zu den weiteren Situationen, in denen nach dem Gesetz ein Unfall als Arbeitsunfall gewertet wird: Art. 11 A b-e SSK; Einzelheiten bei *Güzel/Okur* (Fn. 3), S. 162 ff.

¹³ Einzelheiten bei *Güzel/Okur* (Fn. 3), S. 172 ff.; Listen der Berufskrankheiten sind als Anhang der „Gesundheitsverfahrensverordnung“ (Sosyal Sigorta Sağlık İşlemleri Tüzüğü – SSSİT) beigelegt.

¹⁴ Diese Leistung wird hier in Anlehnung an die deutsche Terminologie als „Verletztengeld“ bezeichnet (vgl. § 45 SGB VII); vgl. zur Terminologie auch Fn. 2 zur Übersetzung der Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts v. 25.10.1994, in diesem Heft, S. 508.

¹⁵ Wegen der Einzelheiten nimmt die Vorschrift bezug auf die Art. 78 und 88; vgl. auch *Güzel/Okur* (Fn. 3), S. 180-184.

¹⁶ Vorsätzliches Verhalten, Verhalten, das die Vorschriften über den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und über die Arbeitssicherheit verletzt, sowie als Straftat zu bewertendes Verhalten.

¹⁷ Vgl. *Güzel/Okur* (Fn. 3), S. 199; *Tuncay*, Sosyal Güvenlik Hukuku Dersleri, 7. Aufl., Istanbul 1996, S. 328.

¹⁸ *Güzel/Okur* (Fn. 3), S. 211.

¹⁹ Nach dem Ende des Versichertenstatus (ab dem 10. Tag nach dem Ende der Beitragszahlung, Art. 107 Abs. 1 SSK) ist unter bestimmten Voraussetzungen ein „nachgehender Versicherungsschutz“ vorgesehen, falls die Krankheit innerhalb von 6 Monaten auftritt. Dieser Schutz umfaßt auch die Zahlung von Krankengeld (Art. 40 SSK).

andauern. Erforderlich ist außerdem eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Art. 37 Abs. 2 SSK).

Ab dem dritten Tage²⁰ der Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld für maximal 18 Monate gezahlt.²¹ Die Höhe richtet sich nach denselben Regeln wie diejenige des Verletzengeldes. Die einschlägige Vorschrift (Art. 89 SSK) gilt ohne Unterschied auch für die Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Dem Krankengeld nach dem Sozialversicherungsgesetz kommt vor allem deshalb Bedeutung zu, weil das türkische Arbeitsrecht eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfall nicht kennt.²²

Auch die Krankenversicherung ist beitragsfinanziert. Der Beitrag beläuft sich insgesamt auf 11 % des Arbeitsentgelts (Art. 73 B, a S. 1 SSK). Davon trägt der Versicherte 5 %, der Arbeitgeber 6 % (Art. 73 B, a S. 2 SSK).

Hat ein Dritter die Krankheit des Versicherten durch vorsätzliches Verhalten oder durch eine Straftat verursacht, kann die Sozialversicherungsanstalt für ihre Aufwendungen bei dem Dritten Rückgriff nehmen (Art. 39 SSK). Auch hierin sieht man eine Legalzession.²³

4. Sanktionen bei Mitverschulden des Versicherten

Für den Fall, daß der Versicherungsfall des Arbeitsunfalls, der Berufskrankheit oder der Krankheit durch Fehlverhalten des Versicherten verursacht wurde, sieht das Gesetz in den Art. 110 und 111 einheitlich Sanktionen vor.²⁴

a) Art. 110 SSK

Art. 110 S. 1 SSK schließt die Zahlung von Kranken- bzw. Verletzengeld und von Verletztenrente vollständig aus, wenn der Versicherte den Arbeitsunfall, die Berufskrankheit oder die (sonstige) Krankheit durch ein vorsätzliches oder durch ein als Straftat zu beurteilendes Verhalten selbst herbeigeführt hat. Der Versicherte behält nur den Anspruch auf die erforderliche Gesundheitshilfe (Art. 110 S. 2 SSK).

Vorsatz bedeutet die wissentliche und willentliche Herbeiführung des Versicherungsfalles.²⁵ Problematisch und Gegenstand der drei besprochenen Entscheidungen ist die zweite Variante, das als Straftat zu bewertende Verhalten („suç sayılır bir hareket“) als Ursache des Versicherungsfalles. Der Begriff „suç“ (= Straftat), den das Gesetz mehrfach verwendet,²⁶ wird im strafrechtlichen Sinne verstanden.²⁷ Art. 1 Abs. 2 des türkischen StGB nennt als Deliktformen („suç“) schwere und leichte Straftaten, „cürüm“ und „kabahat“. „Cürüm“ wird üblicherweise mit „Vergehen“, „kabahat“ mit „Übertretung“ verdeutscht.²⁸ Im Zusammenhang mit Art. 110 SSK ist von Interesse, daß nach dem türkischen StGB ein Verhalten nicht als Vergehen bestraft werden kann, wenn es am Vorsatz fehlt (Art. 45 Abs. 1 S. 1 türkisches StGB), es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich etwas anderes vor (Art. 45 Abs. 1 S. 2 türk. StGB). Bei den Übertretungen verlangt das Strafgesetzbuch keinen Vorsatz (Art. 45 Abs. 2 türk. StGB). Ob zumindest Fahrlässigkeit festgestellt werden muß, ist in der strafrechtlichen Literatur umstritten.²⁹

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß über die im Rahmen des Art. 110 SSK vorauszusetzende Schuldform Streit entstehen konnte. Der Kassationshof entschied, daß auch fahrlässig begangene Straftaten als Straftaten im Sinne der Vorschrift zu erachten seien.³⁰ Dies war freilich nicht das letzte Wort.

b) Art. 111 SSK

Art. 111 Abs. 1 SSK räumt der Sozialversicherungsanstalt die Möglichkeit ein, die Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit bis auf die Hälfte zu kürzen, wenn und soweit der Versicherungsfall auf ein „unverzeihliches Fehlverhal-

ten“ („Bağışlanmaz kusur“) des Versicherten zurückzuführen ist. Dieser Begriff läßt sich den aus dem Strafrecht bzw. dem Haftungsrecht bekannten Schuldformen nicht zuordnen. Das Sozialversicherungsgesetz gibt vielmehr in Art. 111 Abs. 2 selbst eine Definition:

„Die Unverzeihlichkeit eines Fehlverhaltens ist anzunehmen, wenn ein Versicherter eine in seiner Macht stehende Tätigkeit ausführt, von der bekannt ist, daß sie gefährlich ist oder eine Krankheit hervorruft, oder die den von zuständiger Seite erteilten Weisungen widerspricht oder die offensichtlich unerlaubt und grund- und nutzlos ist. Dasselbe gilt, wenn ein Versicherter ein notwendiges Verhalten unterläßt.“³¹

Bei der Festlegung des Ausmaßes der Kürzung wird allein das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt. Maßgeblich ist dafür ein von einem Inspektor der Sozialversicherungsanstalt erstellter Bericht.

III. Die Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts

Das türkische Verfassungsgericht hat sich in drei Entscheidungen aus den Jahren 1991, 1994 und 1995 mit der Verfassungsmäßigkeit des Art. 110 SSK beschäftigt und die Vorschrift teilweise für verfassungswidrig erklärt.

1. Die Sachverhalte

Die Ausgangsentscheidung des Verfassungsgerichts zu Art. 110 SSK betraf einen unfallversicherungsrechtlichen

²⁰ Meist ist tarifvertraglich vorgesehen, daß in den ersten beiden Tagen der Arbeitsunfähigkeit der volle Tageslohn vom Arbeitgeber weitergezahlt wird.

²¹ Die Anwendbarkeit dieser Höchstbezugszeit ist fraglich geworden, nachdem das Verfassungsgericht die ebenfalls 18-monatige Höchstdauer für die Krankenbehandlung, die Art. 34 Abs. 3 SSK vorsah, für nichtig erklärt hat (Entscheidung des Verfassungsgerichts v. 17.1.1991, RG v. 19.8.1991, Nr. 20965). Hieraus ist in der Literatur der Schluß gezogen worden, daß Krankengeld auch während einer die 18-Monatsgrenze überschreitenden Heilbehandlung gezahlt werden müsse (so *Güzel/Okur*, Fn. 3, S. 218 f.). Die Praxis verfährt offenbar im Sinne dieser Ansicht (ebd. bei Fn. 38).

²² In Tarifverträgen ist allerdings meist geregelt, daß für einige Wochen derjenige Teil des Arbeitslohnes fortzuzahlen ist, der zur Aufstockung der Sozialversicherungsleistung auf die Höhe des Lohnes erforderlich ist.

²³ *Güzel/Okur* (Fn. 3), S. 227 f.

²⁴ Für andere Leistungen, insbesondere für Invaliditätsrenten, gelten diese Vorschriften also nicht; vgl. *Çemberci* (Fn. 3), S. 660 u. 664 f.

²⁵ *Güzel/Okur* (Fn. 3), S. 190 f.

²⁶ Vgl. auch die bereits erwähnten Art. 26 u. 39 SSK.

²⁷ *Güzel/Okur* (Fn. 3), S. 227 f.

²⁸ Vgl. *Önder*, Das türkische Strafrecht, in: *Mezger/Schönke/Jeschek*, Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, 4. Band, 1962, 417 (450 f.); ferner *Jeschek*, Die Schuld im Vorentwurf von 1988 eines türkischen Strafgesetzbuchs in rechtsvergleichender Sicht, in: *Schlüchter* (Hrsg.), *Kriminalistik und Strafrecht*, Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag, 1995, S. 75 (80 f.). Diese Übersetzung ist für deutsche Ohren deshalb ungewohnt, weil sie auch schwere Straftaten als Vergehen bezeichnet.

²⁹ *Önder* (Fn. 28), S. 472; *Jeschek* (Fn. 28), S. 81.

³⁰ *Yarg.*, 10. HD., 6.6.1985, 3275/3485; ebenso *Çemberci* (Fn. 3), S. 661; a.A. *Tunçomağ*, *Sosyal Güvenlik Kavramı ve Sosyal Sigortalar*, 5. Aufl., 1990, S. 278: „Die Begriffe des vorsätzlichen und des als Straftat zu bewertenden Verhaltens (besser: des wissentlichen Begehens einer als Straftat zu bewertenden Handlung) lassen sich unter dem Begriff des Vorsatzes zusammenfassen“; auf die anderslautende Rechtsprechung des Kassationshofs geht *Tunçomağ* nicht ein.

³¹ Wegen ihrer Unklarheit hat *Tunçomağ* die Figur des unverzeihlichen Fehlverhaltens kritisiert und darauf aufmerksam gemacht, daß von der gesetzlichen Definition sowohl grob wie leicht fahrlässige Verhaltensweisen erfaßt würden; *Tunçomağ* (Fn. 30), S. 278.

Fall, in dem es um die Bewilligung einer Verletztenrente ging.³² Einem Versicherten, der infolge eines Arbeitsunfalls zu 43 % erwerbsunfähig war, war die Verletztenrente von der Sozialversicherungsanstalt mit dem Argument versagt worden, daß er den Unfall verschuldet habe. Nachdem sich vor dem Arbeitsgericht³³ herausstellte, daß der Versicherte durch ein fahrlässiges, als Straftat zu wertendes Verhalten den Unfall zu 100 % selbst verschuldet hatte, machte sein Anwalt die Verfassungswidrigkeit des Art. 110 SSK geltend, woraufhin das Gericht die Sache dem Verfassungsgericht vorlegte.

Im nächsten Fall, der ebenfalls die Unfallversicherung betraf,³⁴ hatte ein Versicherter offenbar bei einer Dienstreise durch fahrlässiges Verhalten einen Verkehrsunfall verursacht und sich daraufhin von seiten der Sozialversicherungsanstalt behandeln lassen müssen. Das während der Arbeitsunfähigkeit gezahlte Verletzengeld forderte die Anstalt später von dem Versicherten zurück. Gegen das in ihrem Sinne ergangene Urteil wehrte sich der Versicherte mit der Revision. Der 10. Zivilsenat des Kassationshofs legte die Sache dem Verfassungsgericht vor.

Schließlich wurde das Verfassungsgericht noch mit der Krankenversicherung befaßt.³⁵ Ein Versicherter hatte sich bei einem Verkehrsunfall verletzt, den er durch Fahrlässigkeit teilweise selbst verschuldet hatte, und erhielt von der Anstalt medizinische Behandlung. Wegen Arbeitsunfähigkeit zahlte die Anstalt zunächst Krankengeld, stellte später die Zahlung jedoch ein und forderte die bereits gezahlten Beträge zurück. Nachdem der Versicherte mit seiner Klage vor dem Arbeitsgericht erfolgreich war, brachte die Revision der Anstalt die Sache wiederum zum 10. Zivilsenat des Kassationshofs, der sie dem Verfassungsgericht vorlegte.

2. Die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts

In allen drei Entscheidungen wird Art. 110 SSK mit fast gleichlautender Begründung für verfassungswidrig und nichtig erklärt, soweit dort ein Leistungsausschluß für fahrlässiges Verhalten, das als Straftat zu bewerten ist, vorgesehen ist. In den Fällen, in denen der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt oder aber durch eine vorsätzliche Straftat verursacht wurde, kommt der gesetzliche Leistungsausschluß mithin weiterhin zum Zuge. Jede der Entscheidungen bezieht sich auf den jeweils einschlägigen Teil der Vorschrift, d. h. auf die jeweils in Rede stehende Lohnersatzleistung. Diese auf verfahrensrechtliche Vorschriften³⁶ gestützte Verfahrensweise ist der Grund dafür, daß die Problematik das Gericht dreimal beschäftigt hat.

Die Begründung des Verfassungsgerichts in der Sache setzt ein mit einer Wiedergabe des Inhalts der als einschlägig erachteten Vorschriften der Verfassung. In erster Linie wird dabei Art. 60 angesprochen, der jedem das Recht auf soziale Sicherheit gewährleistet. Art. 2, der den türkischen Staat als sozialen Rechtsstaat ausweist, sowie Art. 5, der unter Bezugnahme auf das Sozialstaatsprinzip die Staatsziele und -aufgaben umschreibt, werden ergänzend herangezogen. Es folgen in äußerst knapper und nicht sehr klarer Form die eigentlichen Sachargumente.

In einem ersten Gedankenschritt wird auf die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen verwiesen, die neue Gefahren mit sich gebracht hätten. In diesem Zusammenhang könne sich der Begriff des (fahrlässigen) Verschuldens in Richtung des strafrechtlichen Deliktsbegriffs verwandeln. Damit ist wohl gemeint, daß die Dichte der strafrechtlich sanktionierten Verhaltensregeln zugenommen habe. Darin wäre eine Art schleichende Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Leistungsausschlusses bei Fehlverhalten der Versicherten zu sehen. Dies zu unterbinden, war wohl das Anliegen des Verfassungsgerichts.

Im Fortgang der Argumentation heißt es, es verstoße gegen den Begriff einer auf Beiträge gestützten Versiche-

rung, wenn ein Arbeitnehmer infolge eines fahrlässigen Fehlverhaltens ohne jeden sozialen Schutz bleibe. Dabei schwingt wohl auch eine Kritik an der radikalen Rechtsfolge des Art. 110 SSK mit, die stets im vollständigen Leistungsausschluß besteht.³⁷ Bemerkenswert ist, daß der Gesichtspunkt der Beitragszahlung unterschiedslos auf Unfall- wie Krankenversicherung bezogen wird, obwohl die Unfallversicherungsbeiträge allein der Arbeitgeber trägt. Dies läßt sich nur mit der Überlegung erklären, daß Arbeitgeber- wie Arbeitnehmeranteil wirtschaftlich betrachtet und so als Element des Verdienstes des Arbeitnehmers angesehen werden.³⁸

Nicht näher kenntlich gemacht wird ein Aspekt, auf den die 7. Kammer des Arbeitsgerichts Istanbul im Ausgangsverfahren zur Entscheidung vom 10.12.1991 noch hingewiesen hatte, daß nämlich bei dem Leistungsausschluß nach der gesetzlichen Regelung nicht nur nicht auf die Lebenssituation der Versicherten, sondern auch nicht auf diejenige seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen Rücksicht genommen wird.³⁹

3. Die Sondervoten

Allen drei Entscheidungen ist ein Sondervotum des Richters Haşim Kılıç beigegeben. Im Mittelpunkt seiner Erwägungen steht der Gedanke der Prävention. Sowohl im Hinblick auf die Finanzen der Sozialversicherungsanstalt als auch im Hinblick auf die Sicherheit am Arbeitsplatz hält er die Sanktion des Art. 110 SSK für erforderlich, und zwar insbesondere zur Verhinderung grob fahrlässigen Verhaltens. Zugleich wird die Parallele zu der Vorschrift (Art. 26 SSK) hervorgehoben, die mit ebenfalls präventiver Zielrichtung den Rückgriff gegen den Arbeitgeber ermögliche. Ihre verfassungsrechtliche Verankerung sieht die Argumentation darin, daß Art. 60 der Verfassung nicht nur das Recht auf soziale Sicherheit garantiere, sondern den Staat auch mit der Einrichtung der erforderlichen Institutionen betraue. Dies, so ist zu ergänzen, impliziere eine Verantwortung des Staates für den sorgsam Umgang mit den Ressourcen dieser Institutionen und rechtfertige daher den Leistungsausschluß.

³² Urteil v. 10.12.1991, E. 1991/23, K. 1991/47, RG Nr. 21344 v. 13.9.1992.

³³ Zuständig war die 7. Kammer des Arbeitsgerichts Istanbul. Für Streitigkeiten zwischen der Sozialversicherungsanstalt und den Versicherten sind in der Türkei die Arbeitsgerichte zuständig; vgl. Art. 134 SSK sowie Art. 1 Abs. 2 lit. b des Arbeitsgerichtsgesetzes (İş Mahkemeleri Kanunu, abgedruckt bei *Centel*, İş Yasaları ve İlgili Mevzuat, 9. Aufl., Istanbul 1995, S. 504 ff.).

³⁴ Urteil v. 25.10.1994, E. 1994/73, K. 1994/75, RG Nr. 22462 v. 13.11.1995. Eine Übersetzung dieser Entscheidung ist in diesem Heft auf S. 508 abgedruckt.

³⁵ Urteil v. 11.7.1995, E. 1995/73, K. 1995/31, RG Nr. 22589 v. 23.3.1996.

³⁶ Art. 152 der Verfassung und Art. 28 des Gesetzes Nr. 2949 über Einrichtung und Verfahren des Verfassungsgerichts. Dort ist vorgesehen, daß sich Vorlagen zum Verfassungsgericht auf gesetzliche Vorschriften beziehen müssen, die im Ausgangsverfahren entscheidungserheblich sind.

³⁷ Vgl. demgegenüber etwa die Regelung in Art. 37 Abs. 2 des „Bundesgesetzes über die Unfallversicherung“ der Schweiz (oben Fn. 5).

³⁸ So für Deutschland BVerfGE 69, 272 (302) = EuGRZ 1985, 417 (424 f.).

³⁹ In der Entscheidung des Arbeitsgerichts findet sich folgender Satz: „Ein Versicherter, der wie in unserem Fall beide Beine verloren hat, und seine Ehefrau werden den Unterhalt der ihrer Fürsorge bedürftigen Kinder sowie den der Eltern nicht aufbringen können und werden so möglicherweise zum Hunger verurteilt.“ (zit. in Teil 2 der Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 10.12.1991 [oben Fn. 32], S. 17).

IV. Bewertung der Entscheidungen

Das Sondervotum vermag die Argumentation der Mehrheit nicht zu widerlegen.

Sein Ausgangspunkt leuchtet allerdings ein, daß es nämlich im Rahmen des Art. 60 der Verfassung einen Ausgleich zwischen dem Recht des einzelnen und den Interessen der den Verfassungsauftrag erfüllenden Institution geben muß. Die weiteren Argumente des Dissenters überzeugen demgegenüber nicht.

Das gilt zum einen für die behauptete Parallele zur Haftung des Arbeitgebers in der Unfallversicherung. Zwar wird der Rückgriff gegenüber dem Arbeitgeber unter anderem auch an vorsätzliches oder strafbares Verhalten geknüpft. Er findet aber nach der gesetzlichen Regelung darüber hinaus auch dann statt, wenn dem Arbeitgeber ein Verhalten anzulasten ist, das Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes oder der Arbeitssicherheit verletzt.⁴⁰ Damit zeigt das Gesetz, daß es in diesem Bereich gerade eine besondere Verantwortung des Arbeitgebers annimmt, die weiter reicht als diejenige des Arbeitnehmers. In der Vorschrift über den *Leistungsausschluß* wird an entsprechende Regelwidrigkeiten von Arbeitnehmern dagegen gerade keine Sanktion geknüpft. Deshalb spricht bereits die Systematik des einfachen Rechts für ein enges Verständnis des Art. 110 S. 1 SSK.

Zu bedenken ist des weiteren, daß das Gesetz in Gestalt des Art. 111 das „grob fahrlässige“ Verhalten des Arbeitnehmers durchaus im Blick hat, indem es nach Ermessen eine Leistungsreduzierung ermöglicht, etwa wenn gegen Arbeitgeberweisungen verstoßen wurde. Auf diese Abstufungen im Sanktionensystem des Gesetzes geht das Sondervotum nicht ein, obwohl doch auch diese mildere und flexiblere Sanktion Präventionswirkungen entfalten kann. Die Mehrheit hatte diese mildere Reaktion des Gesetzes auf Arbeitnehmerverschulden wohl im Blick, wie die starke Betonung des „Alles-oder-Nichts“-Charakters der von Art. 110 SSK angeordneten Rechtsfolge zeigt.

Insgesamt erlangt in der Argumentation des Sondervotums der Präventionsgedanke ein Gewicht, der mit der ausdrücklichen Garantie des Rechts des einzelnen auf soziale Sicherheit in Art. 60 der Verfassung nicht vereinbar ist. Die Lösung der Mehrheit, die im Ergebnis das abgestufte Sanktionensystem des Gesetzes wieder ins Recht setzt, ermöglicht demgegenüber einen besseren Ausgleich zwischen dem Recht des einzelnen und dem diesem widerstrebenden öffentlichen Interesse an der sorgsamsten Verwaltung der Beitragselder.⁴¹

V. Bewertung der Problematik aus der Sicht internationaler Normen

1. Die einschlägigen Normen des internationalen Rechts

Es lohnt sich, abschließend die sozialversicherungsrechtliche Reichweite der Regel, es dürfe niemandem aus begangenem Unrecht ein Vorteil erwachsen, noch unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten.

Die Republik Türkei hat die Konvention Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den mit dieser Konvention übereinstimmenden Europäischen Kodex der sozialen Sicherheit ratifiziert.⁴² Außerdem hat sich die Türkei durch Ratifikation der Europäischen Sozialcharta⁴³ verpflichtet, ihr System der sozialen Sicherheit auf einem befriedigenden Stand zu halten, der zumindest dem entspricht, der für die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation erforderlich ist.

Sowohl die Konvention Nr. 102 wie der Europäische Kodex enthalten im Abschnitt „Common Provisions“ gleichlautende Vorschriften, die die in Rede stehende Problematik betreffen (Art. 69 e, f der ILO-Konvention Nr. 102; Art. 68 e, f des Europäischen Kodex):

„A benefit to which a person protected would otherwise be entitled ... may be suspended to such extent as may be prescribed:

...

(e) where the contingency has been caused by a criminal offence⁴⁴ committed by the person concerned;

(f) where the contingency has been caused by the wilful misconduct⁴⁵ of the person concerned“...

2. Zur Auslegung der internationalen Regeln

a) Sanktionierung nicht strafbaren Fehlverhaltens nur bei Vorsatz

Aus Art. 69 f der ILO-Konvention Nr. 102 ergibt sich,⁴⁶ daß an fahrlässiges Verhalten jedenfalls dann kein Leistungsausschluß geknüpft werden darf, wenn kein „criminal offence“ den Versicherungsfall herbeigeführt hat, denn die Abkommen verlangen insoweit „wilful misconduct“. Dabei reicht es nach der Formulierung freilich aus, daß sich der Vorsatz auf die ursächliche Handlung bezieht. In Frage gestellt wird durch diese Norm die Regelung des Art. 111 SSK, soweit nach dieser ein unverzeihliches Fehlverhalten auch dann angenommen werden kann, wenn die fragliche Handlung nicht von Vorsatz getragen ist.⁴⁷ Die Gesetzeslage in der Schweiz, wo das Bundesgesetz über die Unfallversicherung eine Leistungskürzung bei „grober Fahrlässigkeit“ vorsieht,⁴⁸ hat das Expertengremium der ILO unter Hinweis auf Art. 69 f der Konvention Nr. 102 ausdrücklich kritisiert.⁴⁹ Mittlerweile hat im übrigen auch die Rechtsprechung

⁴⁰ Vgl. oben bei und in Fn. 16.

⁴¹ Man mag darin eine gewisse Parallele sehen zu einer älteren Entscheidung des Verfassungsgerichts, in der es um den Konflikt zwischen dem Grundrecht auf Eigentum und dem öffentlichen Interesse in Gestalt des Enteignungsrechts ging. In jener Entscheidung hatte das Verfassungsgericht ausgeführt, daß beim Konflikt zwischen zwei Rechten die Schaffung eines Ausgleichs zu den Hauptprinzipien des demokratischen Rechtsstaats zähle. Über diese Entscheidung (AMKD 14, S. 267 ff.) berichtet *Rumpf*, Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung, 1992, S. 302 ff.

⁴² ILO-Konvention Nr. 102: Registrierung der Ratifikation: 29.1.1975; Ratifikation des Europäischen Kodex: 7.3.1980, in Kraft seit 8.3.1991; vgl. zu diesen beiden Regelwerken *Tunçomağ* (Fn. 30), S. 35-37 und 250 f.

⁴³ Ratifiziert am 16.6.1989; in Kraft getreten am 14.10.1989; Nachweise bei *Centel* (Fn. 7), S. 247.

⁴⁴ Französische Fassung: „par un crime ou un délit“.

⁴⁵ Französische Fassung: „par une faute intentionnelle“.

⁴⁶ Dabei soll auf die umstrittene Frage nach der innerstaatlichen Geltung dieser Normen nicht näher eingegangen werden. Der Große Zivilsenat des Kassationshofs der Türkei hält die ILO-Konventionen für nicht unmittelbar anwendbar; vgl. hierzu *Rumpf*, Barrieren auf dem Weg zur Gewerkschaftsfreiheit für Beamte in der Türkei, EuGRZ 1995, S. 390 (S. 391) und *dens.*, Höchststrichterliche Anwendung von Menschenrechtsverträgen im türkischen Recht, EuGRZ 1995, S. 147 ff.

⁴⁷ Entsprechend zurückhaltend sollte übrigens in Deutschland mit der unfallversicherungsrechtlichen Figur der „selbstgeschaffenen erhöhten Gefahr“ umgegangen werden; siehe *Schulin*, Sozialrecht, 5. Aufl., Düsseldorf, 1993, Rdnrn. 341 ff.

⁴⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung v. 20.3.1991, Art. 37 Abs. 2 (vgl. Fn. 5). Die Vorgängervorschrift in Art. 98 Abs. 3 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1911 hatte wie folgt gelautet: „Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden die Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Bestattungsentschädigung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse gekürzt.“

⁴⁹ International Labour Office (ed), International Labour Conference, 80th Session 1993, Report III (Part 4 A): Report of the Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations, S. 279 f.; sowie International Labour Office (ed), International Labour Conference, 81th Session 1994, Report III (Part 4 A): Report of the Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations, S. 329 f.; ebd. S. 433 f. (1993) bzw. S. 451 f. (1994) betreffend das Parallelproblem, das

in der Schweiz entschieden, daß Art. 68 f des Europäischen Kodex sowie Art. 69 f der Konvention Nr. 102 unmittelbar anwendbar („self-executing“) seien und die Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit ausschließen.⁵⁰

b) Sanktionierung strafbaren Fehlverhaltens ebenfalls nur bei Vorsatz

Weiterhin kann man die Frage aufwerfen, ob sich aus der Möglichkeit, im Falle eines „criminal offence“ einen Leistungsausschluß vorzusehen, Gesichtspunkte für die Wahl der im Rahmen des Art. 110 S. 1 SSK maßgeblichen Verschuldensform ableiten lassen. Auf den ersten Blick scheint es, diese Frage sei zu verneinen, denn die einschlägigen internationalen Normen lassen nach ihrem Wortlaut die Frage nach der Schuldform offen. Criminal Offence“ (bzw. „délit“) ist insoweit ebensowenig ergiebig wie das türkische Äquivalent „suç“.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, angesichts dieses Befundes sei der Begriff der Straftat nach dem nationalen Recht zu ermitteln. Da nach Schweizer Recht u.U. auch fahrlässiges Verhalten als „délit“ zu beurteilen sei, stehen nach Auffassung des Gerichts die internationalen Normen einer Leistungsverweigerung oder -kürzung nicht entgegen, wenn es zu dem Unfall bei einem fahrlässigen Vergehen gekommen ist.⁵¹

Eine derartige Ausrichtung der Auslegung der Normen des maßstäblichen internationalen Rechts am nationalen Recht, um dessen Beurteilung es doch gerade geht, gefährdet jedoch die Durchsetzungskraft der internationalrechtlichen Norm.⁵² Zumindest ist vorab der Versuch zu unternehmen, mittels aller in Frage kommenden Auslegungsgesichtspunkte zu einem Ergebnis zu gelangen. Die Auslegungsbemühungen bereits mit der Feststellung abzubrechen, es fehle im Text der internationalen Norm eine Definition, kann demgegenüber nicht überzeugen.⁵³

Bei der Auslegung des Begriffs der Straftat, wie ihn Art. 68 e des Europäischen Kodex sowie Art. 69 e der Konvention Nr. 102 verwenden, kommt dem Auslegungsgesichtspunkt des „Zusammenhangs“ Bedeutung zu.⁵⁴ Der Zusammenhang der Regelung unter jeweils lit. e mit der im unmittelbar folgenden Text (jeweils lit. f) vorgesehenen Erlaubnis für die Sanktionierung (nur) des „wilful misconduct“ spricht dafür, daß nur vorsätzliche Straftaten angesprochen sein sollen. Diese Auslegung vermeidet zudem den Wertungswiderspruch, der sich ergäbe, wenn einerseits grobfahrlässiges, aber nicht strafbares Fehlverhalten sozialrechtlich sanktionslos bliebe, wenn andererseits aber bereits leicht fahrlässiges strafbares Verhalten Leistungskürzungen nach sich zöge.⁵⁵

Auch aus der Sicht des solchermaßen auszulegenden internationalen Rechts erweist sich daher das Ergebnis der besprochenen Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts als erfreulich.

VI. Fazit

Das Verfassungsgericht der Türkei hat überzeugend aus der türkischen Verfassung den Grundsatz abgeleitet, daß Lohnersatzleistungen nur dann vollständig versagt werden

dürfen, wenn der Versicherte den Versicherungsfall durch eine vorsätzliche Straftat herbeigeführt hat. Angesichts der vorgängigen Beitragszahlung und der existentiellen Bedeutung dieser Sozialleistungen ist bei bloß fahrlässigen Delikten der Satz, ein Delikt dürfe nicht zu rechtlichen Vorteilen führen, allenfalls eingeschränkt anzuwenden, d. h. unter Berücksichtigung der Lebenslage des Versicherten und insbesondere auch seiner Familienangehörigen.

Die einschlägigen Normen des internationalen Rechts sprechen allerdings weitergehend dafür, auch bei fahrlässigem Fehlverhalten, das nicht strafbar ist, die Einstandspflicht der Solidargemeinschaft stets in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Daher sollte ein „unverzeihliches Fehlverhalten“, das nach Art. 111 SSK hälftige Leistungskürzungen ermöglicht, nur im Falle von Vorsatz angenommen werden.

→ sich im Zusammenhang mit der Vorschrift des Schweizer Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 7 Abs. 1) im Hinblick auf Art. 32 Abs. 1 lit. e der ILO-Konvention Nr. 128 stellt.

⁵⁰ Eidgenössisches Versicherungsgericht, Urteil v. 21.2.1994, BGE 120 V, S. 128 [131], Erwägung 2b im Anschluß an das zum Recht der Invalidenversicherung ergangene Grundsatzurteil v. 25.8.1993, BGE 119 V, S. 171 ff.; vgl. auch *Rumo-Jungo*, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 2. Aufl., Zürich, 1995, S. 169 f.

⁵¹ Eidgenössisches Versicherungsgericht, Urteil v. 29.10.1993, BGE 119 V, S. 241 (245), Erwägung, 3 a („A défaut d'une définition dans le droit international pertinent, la notion de crime ou de délit doit être définie selon la loi suisse“).

⁵² Ähnlich *Bernhardt*, in: *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 2, 1995, Stw. Interpretation in International Law, S. 1416: Unmaßgeblichkeit nationaler Auslegungsregeln; vgl. auch eine Äußerung des Expertengremiums der ILO: „These are international standards, and the manner in which their implementation is evaluated must be uniform and must not be affected by concepts derived from any particular social or economic system.“ (International Labour Office (ed), *International Labour Conference*, 63rd Session 1977, Report III (Part 4 A): Report of the Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations, S. 11, § 31.; sowie International Labour Office (ed), *International Labour Conference*, 64th Session 1978, Report III (Part 4 A): Report of the Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations, S.7, § 10.

⁵³ In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu einer vergleichbaren Frage hinzuweisen: Der Gerichtshof hat in einem Urteil zur VO (EWG) 1408/71 festgestellt, obwohl in dieser Verordnung eine Definition des Begriffs der Invalidität fehle, dürfe bei dessen Auslegung nicht auf die jeweilige nationale Rechtsordnung zurückgegriffen werden. Die Auslegung müsse vielmehr gemeinschaftsrechtlich erfolgen, EuGH, 10.1.1980, Rs. 69/79 (Jordens-Vosters), Slg. 1980, 75 (84, Rdnr. 6).

⁵⁴ Vgl. dazu auch Art. 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge; zum „context“ als Auslegungsgesichtspunkt vgl. *Bernhardt*, a.a.O. (Fn. 52), S. 1420.

⁵⁵ Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß die hier vertretene Auslegung auch die Auffassung des deutschen Gesetzgebers war, der deshalb bereits 1972 den Versagungsgrund der „schuldhaften [d. h. u.U. auch nur fahrlässigen] Beteiligung an einer Schlägerei“ als Ursache einer Krankheit in § 192 RVO a.F. gestrichen hat (vgl. BT-Drs. VI/3508 zu § 75 Nr. 1 S. 11; Hinweis hierauf bei BSGE 50, 94 [98 f.]).